

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse (AOK)**

wird folgender

21. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Es wird die folgende Anlage J angefügt.

Anlage J

zwischen der KVH und der AOK Rheinland/Hamburg

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

in der Fassung des 21. Nachtrages vom 01. Oktober 2009

Vereinbarung zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen gynäkologischen Versorgung

über ein Projekt zur besonderen gynäkologischen Betreuung der bei der AOK versicherten Frauen mit dem Ziel, die Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zu steigern und dadurch die Heilungschancen bei Krebserkrankungen und die Lebensqualität der Frauen nachhaltig zu erhöhen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Grundsätze

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

§ 2 Geltungsbereich

B Teilnahme der Gynäkologen

§ 3 Voraussetzung der Teilnahme von Gynäkologen

§ 4 Persönliche Qualifikationsanforderungen

C Anspruchsberechtigung der Frauen

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen für die Frauen

§ 6 Beendigung des Anspruchs

D Vergütung und Abrechnung der gynäkologischen ärztlichen Leistungen

§ 7 Vergütung der Leistungen

§ 8 Abrechnungsverfahren

E Weitere Vereinbarungen

§ 9 Datenschutz

§ 10 Salvatorische Klausel

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Präambel

Die Vereinbarungspartner errichten ein Projekt mit dem Ziel, die Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei AOK versicherten Frauen zu steigern und zu fördern. Weiteres Projektziel ist die Erprobung von Sprechstundenangeboten an Samstagen; hierdurch soll vor allem berufstätigen Frauen mehr Gelegenheit gegeben werden, Präventionsangebote in Anspruch nehmen zu können.

Frauen interessieren sich sehr für ihre Gesundheit und kennen sich gut aus. Sie erkennen Krankheitssymptome und können sie deuten. Aus Sicht der bei der AOK versicherten Frauen stehen vor allem gesundheitliche Untersuchungen im Mittelpunkt einer gesundheitsbewussten Lebensführung.

Dennoch werden vor allem die Möglichkeiten zur Krebsfrüherkennung immer noch nicht ausreichend genutzt, obgleich die Folgen verhängnisvoll sein können. Das Überleben hängt maßgeblich vom Zeitpunkt der Entdeckung einer Krebserkrankung ab. Je früher Krebs erkannt und die Betroffene einer qualifizierten Behandlung zugeführt wird, um so größer ist die Aussicht auf einen Heilerfolg. Daher ist es von besonderer Bedeutung, regelmäßig das Angebot an Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der gesetzlichen Krankenversicherung wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat die AOK ein Konzept zur besonderen gynäkologischen Betreuung der bei ihr versicherten Frauen mit dem Ziel entworfen, durch gezielte Maßnahmen unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse dieser Versicherten-Gruppe, den Frauen die Teilnahme an einer regelmäßigen Vorsorge zu erleichtern.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen in der Zielsetzung überein, die Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Frauen zu steigern und dadurch die Heilungschancen bei Krebserkrankungen und die Lebensqualität nachhaltig zu erhöhen. Um diese Ziele zu erreichen, bieten die teilnehmenden Gynäkologen den Frauen eine feste Sprechstunde am Samstag zur Durchführung der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen an.

A Grundsätze

§ 1

Gegenstand und Zielsetzung

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist das aktive Angebot einer „Samstagssprechstunde“ zur Durchführung von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Frauen durch die teilnehmenden Gynäkologen in Hamburg mit dem Ziel, die Teilnahmequote an den Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei den Frauen zu steigern.
- (2) Gegenstand der „Samstagssprechstunde“ ist die Erbringung der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Frauen in Hamburg, die bei der AOK versichert sind. Die teilnehmenden Gynäkologen öffnen hierfür einmal im Monat an einem festen Samstag ihre Praxis für 4 Stunden zur Erbringung dieser Leistung für bei der AOK versicherte Frauen.

1. Die Ziele der „Samstagssprechstunde“ sind:

- a) Steigerung der Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Frauen
- b) Erhöhung der Entdeckungsrate von pathologischen Tumoren in einem klinisch günstigem Stadium
- c) Verbesserung der Prognose des Krankheitsverlaufes und Steigerung der Lebensqualität der betroffenen Frauen

2. Die Ziele der „Samstagssprechstunde“ sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Die teilnehmenden Gynäkologen öffnen einmal im Monat an einem festen Samstag ihre Praxis für vier Stunden zur Durchführung der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen für bei der AOK versicherte Frauen.
- b) Die Gynäkologen informieren ihre Patientinnen über dieses besondere Angebot und laden zu der Untersuchung ein.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für:

1. Die bei der AOK versicherten Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen.
2. Vertragsärztlich tätige Gynäkologen mit Praxissitz in Hamburg, die die unter §§ 3 und 4 genannten Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen erfüllen.

B Teilnahme der Gynäkologen

§ 3

Voraussetzung der Teilnahme von Gynäkologen

- (1) Die Teilnahme der Gynäkologen an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind vertragsärztlich zugelassene Gynäkologen mit Praxissitz in Hamburg, die an dem Disease-Management-Programm „Brustkrebs“ teilnehmen und die in § 4 dieser Vereinbarung genannten Anforderungen erfüllen.
- (3) Der Nachweis der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen ist gegenüber der KVH schriftlich zu belegen. Mit der Anzeige des Nachweises werden die Inhalte dieser Vereinbarung akzeptiert.
- (4) Die KVH informiert die AOK in elektronischer Form über die teilnehmenden Gynäkologen. Bei Änderungen wird der AOK jeweils eine aktualisierte Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Teilnahme der Gynäkologen an dieser Vereinbarung endet
 1. mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,

2. mit der Feststellung der Vertragspartner, dass der teilnehmende Gynäkologe die Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr beachtet.

(6) Im Falle der Beendigung der Teilnahme an dieser Vereinbarung durch den Gynäkologen ist die KVH unverzüglich durch diesen zu benachrichtigen.

§ 4

Persönliche Qualifikationsanforderungen

(1) Für die Erbringung und Abrechnung der Vergütung für die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen sind die in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung der „Samstagssprechstunde“ sind folgende Anforderungen:

1. Die teilnehmenden Gynäkologen müssen aktiv die „Samstagssprechstunde“ anbieten. Aktiv bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die teilnehmenden Gynäkologen einmal im Monat an einem festen Samstag ihre Praxis für vier Stunden zur Durchführung der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen für bei der AOK versicherte Frauen öffnen.
2. Die Qualitätsanforderungen der Krebsfrüherkennungsrichtlinien gelten entsprechend.

C Anspruchsberechtigung der Frauen

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen für die Frauen

(1) Anspruchsberechtigt sind alle versicherten Frauen der AOK, die die im nachfolgenden Absatz 2 genannte Voraussetzung erfüllen.

- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungsuntersuchung bei der Frau im Rahmen der Samstagssprechstunde ist, dass die Versicherte einen Anspruch auf die Leistung nach § 25 Abs. 2 SGB V hat.

§ 6

Beendigung des Anspruchs

Mit dem Ende der Mitgliedschaft der Frauen bei der AOK endet der Anspruch auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen.

D Vergütung und Abrechnung der gynäkologischen ärztlichen Leistungen

§ 7

Vergütung der Leistungen

- (1) Die vertragsärztlichen Leistungen für anspruchsberechtigte Versicherte werden nach Maßgabe des EBM und der jeweils geltenden Abrechnungsregelungen mit der KVH vergütet, soweit im Folgenden keine davon abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Die Vergütungsregelungen für die im Zusammenhang mit den unter § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 8

Abrechnungsverfahren

- (1) Der einzelne teilnehmende Gynäkologe rechnet seine Vergütungen nach der **Anlage 1** mit dem Vordruck nach **Anlage 2** monatlich mit der KVH ab (die Einzelheiten zur Abrechnung legt die KVH fest). Die KVH überweist das Honorar nach Eingang der Abrechnung umgehend an den Vertragsarzt. Hierbei stellt sie sicher, dass der Vertragsarzt die Zahlung eindeutig seinen Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung zuordnen kann.

- (2) Die AOK erhält von der KVH monatlich jeweils nach der erfolgten Auszahlung an die teilnehmenden Ärzte eine Rechnung über die nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Vergütungen. Die AOK überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang an die KVH.
- (3) Die KVH übermittelt der AOK monatlich zusammen mit der Rechnung in elektronischer Form die Daten aus der arztseitigen Abrechnung nach **Anlage 2** und eine arztbezogene Übersicht (**Anlage 3**) über die ausgezahlten Vergütungen.
- (4) Die Vergütung der Leistungen nach **Anlage 1** erfolgt außerhalb der morbiditätsbezogenen Gesamtvergütung.

E Weitere Vereinbarungen

§ 9

Datenschutz

Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, bei Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Sozialdatenschutz nach dem SGB und die ärztliche Schweigepflicht, zu beachten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung in ihren übrigen Inhalten davon nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2009 in Kraft und endet ohne Kündigung zum 30.09.2010.

- (2) Die Vertragspartner werden die Entwicklung, insbesondere die Erreichung der vertraglich vereinbarten Versorgungsziele, gemeinsam beobachten. Sofern insbesondere die vertraglich vereinbarten Versorgungsziele nicht erreicht werden, analysieren die Vertragspartner die Ursachen dieser Entwicklung.

Düsseldorf, 01.10.2009

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg

Cornelia Prüfer-Storcks
Mitglied des Vorstandes

Walter Plassmann
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Anlagen

Vergütung der „Samstagssprechstunde“

1. Folgende Vergütungsregelungen gelten für die im Rahmen mit der „Samstagssprechstunde“ erbrachten Leistungen:
 - a. Für jede durchgeführte Samstagssprechstunde im Sinne des §1 Abs. 2 der Vereinbarung wird pro Arztpraxis eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 EUR gezahlt.
 - b. Als Vergütung für jede im Rahmen der Samstagssprechstunde durchgeführte Krebsfrüherkennungsuntersuchung bei der Frau erhalten die Vertragsärzte eine Pauschalvergütung in Höhe von 55,00 EUR. Mit dieser Vergütung ist abgegolten:
 - die Durchführung der „Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei der Frau“ nach der Ziffer 01730 EBM
 - die „Untersuchung auf Blut im Stuhl“ nach der Ziffer 01734 EBM; die Untersuchung ist bei jeder Frau durchzuführen, sofern unter Beachtung der betreffenden Regelungen in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ein Anspruch auf diese Leistung besteht
 - die Leistung nach der Ziffer 01102 EBM (Inanspruchnahme eines Vertragsarztes an Samstagen zwischen 07:00 und 14:00 Uhr)
 - die Information der Patientinnen über das besondere Angebot durch den Vertragsarzt
 - die Einladung zu der Untersuchung durch den Vertragsarzt
 - die Beratung über weitere im individuellen Einzelfall mögliche (Krebs-)Früherkennungsuntersuchungen (z. B. präventive Koloskopie, Gesundheitsuntersuchung)

- der Mehraufwand aufgrund der erforderlichen Praxisorganisation einschl. des Einsatzes von Praxispersonal am Samstag.

Neben der Pauschalvergütung von 55,00 EUR ist eine Abrechnung der EBM-Ziffern 01730, 01734 und 01102 ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung des an die einzelne Arztpraxis aufgrund der vorstehenden Vergütungsregelungen insgesamt auszahlenden Honorars werden die Vergütungen nach Buchstabe b) auf die Vergütungen nach Buchstabe a) angerechnet. Diese Anrechnung wird für jede Samstagssprechstunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Vereinbarung einzeln vorgenommen.

2. Im Zusammenhang mit den unter Punkt 1 beschriebenen Leistungen wird keine Praxisgebühr erhoben.

Vereinbarung zur Förderung der vertragsärztlichen gynäkologischen Versorgung in Hamburg

Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennung bei versicherten Frauen der AOK in Hamburg im Rahmen einer Samstagssprechstunde ab dem 01.10.2009

bitte monatlich übersenden an:

**KV Hamburg
Humboldtstr. 56
22083 Hamburg**



Stempel Vertragsarzt

Lfd.-Nr.	Untersuchungsdatum	Name der Patientin	Versichertennummer	Pauschalvergütung (je Untersuchung 55€) *
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				

*(Anrechnung der Bereitschaftspauschale; Sofern die Bereitschaftspauschale höher ist, als die kumulierten Pauschalvergütungen der durchgeführten Untersuchungen je Samstagssprechstunde, wird die Bereitschaftspauschale ausgezahlt)

Protokollnotiz

Zur Sicherstellung des Zwecks dieser Vereinbarung wird die KVH überprüfen und beobachten, ob die teilnehmenden Gynäkologen im Rahmen der Quartalsabrechnung überwiegend bzw. ausschließlich Versicherte anderer Kassen abgerechnet haben, die im Rahmen der Samstagssprechstunde behandelt wurden.

Wird erkennbar, dass die Bereitschaftspauschale in Höhe von 200 Euro abgerechnet wird und keine AOK-Versicherten die Früherkennung beansprucht haben, die Samstagssprechstunde jedoch durch Versicherte anderer Kassen genutzt wurde, so soll eine Abrechnung der Bereitschaftspauschale ausgeschlossen sein, es sei denn der teilnehmende Gynäkologe weist nach, dass AOK-Versicherte einen vereinbarten Termin nicht wahrgenommen haben.